

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	20
vom:	2016-03-04
Autor:	Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle betreuten Kunden

Pauschale Konzessionsgebühr für Vidimationen - Termin 16.03.2016

Bekanntlich sind Kapitalgesellschaften zur Zahlung einer Pauschalgebühr für die Vidimationen der Pflichtbücher verpflichtet¹.

Im folgenden fassen wir die wichtigsten Bestimmungen zusammen².

1 Subjektive Voraussetzung

Diese Pauschalgebühr betrifft nur Kapitalgesellschaften, ist unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der vidimierten Bücher und von deren Seitenanzahl, und ist wie folgt gestaffelt:

- Euro 309,87 für Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital³ bis zu Euro 516.456,90 zum 1. Jänner des betreffenden Jahres;
- Euro 516,46 für Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital über Euro 516.456,90 zum 1. Jänner des betreffenden Jahres;

Zu den Kapitalgesellschaften zählen:

- Aktiengesellschaften⁴ (AG - Spa);
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁵ (Ges.m.b.H. - Srl);
- Kommanditgesellschaften auf Aktien⁶ (KGaA, - Sapa);
- Konsortien in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft⁷

Dieser Bestimmung sind auch jene Kapitalgesellschaften unterworfen, die öffentliche Dienste gemäß den Bestimmungen des neuen Einheitstextes der Gemeindeordnung - ETGO⁸ verwalten.

Nicht dieser pauschalen Konzessionsgebühr unterworfen sind Genossenschaften.⁹

2 Einzahlung

Diese pauschale Konzessionsgebühr muss innerhalb des Termins für die Einzahlung der MwSt. - Schuld für das vorhergehende Jahr eingezahlt werden. Es ist dies heuer der **16. März**.

1 Anmerkung 3 Art. 23 Tarifordnung zur VPR 641/72

2 Rundschreiben II/4/126/96 vom 15.1.1996

3 Mitteilung des Finanzministeriums vom 11.1.1996

4 Art. 2325 ff ZGB

5 Art. 2462 ff ZGB

6 Art. 2452 ff ZGB

7 Entscheid des Finanzministeriums Nr. 411461 vom 10.11.1990

8 Art. 44 Abs. 3 Buchst. e) Einheitstext der neuen Gemeindeordnung Regionalgesetz 1 vom 4.1.1993 und Art. 22 Abs. 3 Buchst. e) der staatlichen Gemeindeordnung Gesetz 142 vom 8.6.1990

9 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 108/E/III-6-328 vom 3.5.1996 Pkt. 12.1

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail info@winkler-sandrini.it, Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Die Einzahlung erfolgt in der Regel über ein Kreditinstitut mit dem Einheitsvordruck F24¹⁰ und dem Einzahlungsschlüssel 7085 - "tassa annuale vidimazione libri sociali" im Abschnitt 2 – Sektion Steuern. Als Jahr wird das Jahr, für welches die pauschale Konzessionsgebühr bezahlt wird, angeführt. Für die innerhalb 16.03. fällige Gebühr wird daher das Jahr 2016 eingesetzt.

Die geschuldete Konzessionsgebühr kann mit eventuellen Guthaben anderer Steuern über den Vordruck F24 kompensiert werden.

Die Kreditinstitute sind grundsätzlich verpflichtet, diese Einzahlungen während des ganzen Jahres entgegen zu nehmen.

Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft wird die pauschale Konzessionsgebühr mittels Posterlagschein auf das Konto 6007 (Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher - tassa annuale vidimazione libri sociali) lautend auf „Ufficio del Registro di Roma – Tasse Concessioni Governative“ bei einem Postamt eingezahlt. Eine Kopie der Einzahlung ist beim Anmeldeformular der Tätigkeit beim MwSt. - Amt abzulegen und aufzubewahren. Im Abschnitt „Anlagen“ des Formulars AA7 (für Gesellschaften) empfehlen wir die Beilage des Einzahlungsscheines anzuführen.

Bei der Verlegung des Rechtssitzes einer Gesellschaft, die dazu führt, dass die Gesellschaft in das Einzugsgebiet eines anderen MwSt. Amtes fällt ist keine neuerliche Zahlung der pauschalen Konzessionsgebühr geschuldet.¹¹

3 Vidimationen

3.1 Vidimation für Kapitalgesellschaften

Werden während des Jahres die vom ZGB vorgeschriebenen Bücher¹² vidimiert, muss der Einzahlungsschein der pauschalen Konzessionsgebühr vorgewiesen werden.

Erfolgt die Vidimation vor Ablauf des Termins für die Einzahlung der pauschalen Konzessionsgebühr, muss der Einzahlungsschein nicht vorgewiesen werden.¹³

Die Konzessionsgebühr im Ausmaß von Euro 67,00¹⁴ pro 500 Seiten und pro vidimiertem Gesellschaftsbuch ist für Kapitalgesellschaften nicht geschuldet.

Wir weisen darauf hin, dass die Stempelsteuer im Ausmaß von Euro 16,00 pro 100 Seiten für das Journal und für das Inventarbuch weiterhin geschuldet ist.¹⁵

3.2 Vidimation für Genossenschaften, Personengesellschaften und Konsortien

Gesellschaften und Konsortien die von der Führung der Pflichtbücher an sich befreit sind und diese trotzdem freiwillig führen und somit auch vidimieren wollen, müssen die Konzessionsgebühr im Ausmaß von Euro 67,00¹⁶ pro 500 Seiten und pro vidimiertem Gesellschaftsbuch zahlen. Diese Konzessionsgebühr ist mittels Posterlagschein auf das Konto 6007 (Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher - tassa vidimazione libri sociali) lautend auf „Ufficio del Registro di Roma – Tasse Concessioni Governative“ bei einem Postamt einzuzahlen.

Dies betrifft nur Genossenschaften, Personengesellschaften und Konsortien.

10 Mitteilung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1999

11 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 108/E/III-6-328 vom 3.5.1996 Pkt. 12.1.2

12 Protokollbuch der Gesellschafterversammlungen, des Verwaltungsrates, des Vollzugsausschusses, des Aufsichtsrates, Buch der Gesellschafter

13 Entscheid des Finanzministeriums Nr. 17/E2000/117528 vom 20.11.2000

14 Art. 23 Tarif VPR 641/1972 abgeändert durch Art. 7 Gesetzesdekret Nr. 7 vom 31.01.2005

15 Art. 16 Tarif VPR 642/1972

16 Art. 23 Tarif VPR 641/1972 abgeändert durch Art. 7 Gesetzesdekret Nr. 7 vom 31.01.2005

4 Strafen

Für die verspätete oder unterlassene Einzahlung ist eine Strafe von 30% der nicht oder verspätet gezahlten Konzessionsgebühr für 2016 vorgesehen.¹⁷

Die Agentur der Einnahmen und diverse Handelskammern vertreten auf ihrer Webseite jedoch die Auffassung, dass die Strafe 100 % bis 200 % beträgt.¹⁸

Durch die freiwillige Berichtigung¹⁹ kann die entsprechende Strafe folgendermaßen reduziert²⁰ werden:

- bis zu 15 Tagen beträgt die Strafe 0,1 Prozent pro Tag (d.h. von 0,1 bis 1,4 %)
- 1/10 der Mindeststrafe (1,5%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe zwischen von 15. und 30. Tag erfolgt
- 1/9 der Mindeststrafe (1,67%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb von 90 Tagen erfolgt²¹
- 1/8 der Mindeststrafe (3,75%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb eines Jahres erfolgt
- 1/7 der Mindeststrafe (4,29%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb von zwei Jahren erfolgt²²
- 1/6 der Mindeststrafe (5,00%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe erst nach zwei Jahren erfolgt.²³

Die Verzugszinsen betragen 0,2%²⁴ ab 01.01.2016 und sind für die Tage der tatsächlichen Verspätung zu berechnen.

Im Falle der freiwilligen Berichtigung sind die Zinsen zusammen mit der Konzessionsgebühr auf dem selben Einzahlungsschlüssel mittels des Vordruckes F24 einzuzahlen. Die Strafe ist hingegen mit dem Vordruck F23 mit folgenden Schlüsseln einzuzahlen: Steueramt: RCC, Grund: SZ, Zahlungskodex: 678T.

Sollte für das Jahr 2015 die Konzessionsgebühr nicht bezahlt worden sein, so kann durch die freiwillige Berichtigung²⁵ diese Strafe wie folgt reduziert werden:

- 1/8 der Mindeststrafe (3,75%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb eines Jahres erfolgt.

Die Verzugszinsen betragen 0,5% ab 01.01.2015 und 0,2% ab 01.01.2016 und sind für die Tage der tatsächlichen Verspätung zu berechnen.

5 Verbuchung

Die Konzessionsgebühr ist unter Position B14 „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ zu verbuchen und ist für die Einkommenssteuer und für die Wertschöpfungssteuer absetzbar.

6 Einzahlung

6.1 Vollmacht an unsere Kanzlei

Für die Kunden die unserer Kanzlei die Vollmacht zur elektronischen Versendung des Einzahlungsscheines F24 erteilt haben, werden wir diesen termingerecht versenden, sodass der entsprechende Betrag bei Fälligkeit vom angegebenen Bankkonto abgebucht wird.

17 Art. 13 Abs. 2 VPR 471/97

18 Art. 9, Absatz 1 der VPR 641/1972

19 Art. 13 D.Lgs. 472/97 und Art. 15 Abs.637 Finanzgesetz 2015

20 Art. 15, Gesetzesverordnung Nr. 158/2015

21 Art. 15, Gesetzesverordnung Nr. 158/2015

22 Art. 15, Gesetzesverordnung Nr. 158/2015

23 Art. 15, Gesetzesverordnung Nr. 158/2015

24 Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 11.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 291 vom 15.12.2015

25 Art. 13 D.Lgs. 472/97 und Art. 16 Abs.5 GD 185/2008

6.2 Elektronischer Versand durch den Kunden

Jene Kunden, welche den elektronischen Versand und somit die Einzahlung selbst durchführen, legen wir diesem Schreiben den entsprechenden Einzahlungsschein F24 bei.

6.3 Verrechnung von Steuerguthaben (F24 = 0)

Für alle Gesellschaften, die über ein Steuerguthaben verfügen, das von unserer Kanzlei verwaltet wird, übermitteln wir den Vordruck F24 mit der Verrechnung des Guthabens (Endbetrag Null) an das Steueramt. Diese Kunden erhalten folglich keinen Einzahlungsschein mit diesem Schreiben.

Jenen Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, übermitteln wir nach Erhalt der Abgabebestätigung über die erfolgte Abgabe des Einzahlungsscheines die entsprechende Kopie zur Verbuchung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Brühl Hanspeter Anton Engel

Anlage

Zahlungsvordruck F24 (wenn selbst eingezahlt wird und kein F 24=0 resultiert)